



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: August 2013

O-Töne zur 2-Meter-Regel in Baden-Württemberg

Kommentare und Stellungnahmen

Vorbemerkung

In einer mehrteiligen Kommentarreihe auf unserer Facebook Seite „Open Trails“¹ haben wir kürzlich diverse Originalzitate aus der Landespolitik in Baden-Württemberg zur 2-Meter-Regel kommentiert und zur Diskussion gestellt. Diese Kommentare fassen wir nachfolgend zusammen, haben sie überarbeitet und ergänzt und möchten damit nicht nur zeigen, wie die Politik mit der 2-Meter-Regel umgeht, sondern auch Argumente zur eigenen Befassung mit der 2-Meter-Regel anbieten.

1. Vorgeschobene Gründe für die Einführung der 2-Meter-Regel

Schon in der Gesetzesbegründung zu Nummer 15 (§ 37) Abs. 3 kann man lesen:

*"Die Neuformulierung des § 37 Abs. 3 ist insbesondere wegen der technischen Entwicklungen bei den Fahrrädern notwendig. So werden zum Beispiel mit den sogenannten Bergfahrrädern heute unbefestigte, schmale und steile Wege und Pfade befahren. Dies kann zu Gefährdungen anderer Waldbesucher und zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen."*²

Die Gesetzesbegründung stützt sich also alleine auf befürchtete Gefährdungen und Beeinträchtigungen („kann zu Gefährdungen ... und zu Beeinträchtigungen führen.“). Es werden weder konkrete Gefahren, Konflikte, Beeinträchtigungen dargelegt, noch werden sie belegt und nachgewiesen. Seitens der DIMB haben wir erst 2012 in der

¹ <https://www.facebook.com/DIMB.OpenTrails>

² Landtag von Baden-Württemberg, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5385, 01.02.1995, Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Auseinandersetzung um das Hessische Waldgesetz umfassend dargelegt und nachgewiesen, dass es keinerlei nachweisbare Gefährdungen, Konflikte oder Beeinträchtigungen gibt, die ein pauschales Verbot oder eine generelle Einschränkung des Befahrens auch von schmalen Wegen rechtfertigen können. In der Darstellung „Mountainbiken: Vorurteile und Wirklichkeit“³ sowie in der Online Bibliothek⁴ der DIMB sind alle wesentlichen wissenschaftlichen Studien und Forschungsergebnisse dazu nachgewiesen.

Aber nicht nur, dass die in der Gesetzesbegründung angeführten Befürchtungen keinerlei gesicherte Grundlage hatten und durch alle einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen widerlegt wurden, es handelt sich auch um vorgeschobene Gründe, wie das folgende Zitat⁵ eindrucksvoll zeigt:

*"Der Minister bittet, es bei der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung des § 37 zu belassen, weil durch sie praktikable Lösungen möglich seien. Wenn einerseits ständig über Verwaltungsvereinfachung und den Abbau von Personal diskutiert werde, könnten andererseits nur wegen Forderungen der Radfahrverbände nicht komplizierte und mit Belastungen verbundene Bestimmungen verwirklicht werden. Die bisherige Formulierung habe sich bewährt. Mit ihr habe es nie unlösbare Probleme gegeben. **Es gehe nur um eine Grundlage für die rechtliche Bewertung für den Fall, daß etwas passiere.** Gesetze dienen auch dazu, an die Vernünftigen zu appellieren, sich rechtstreu zu verhalten. 90 % der Bevölkerung hielten Gesetze ein, und zwar unabhängig davon, ob dies kontrolliert werde."*

In Baden-Württemberg will man es sich also leicht machen, obwohl es schon längst eine Rechtsgrundlage gab und, wie das folgende Zitat zeigt, auch bekannt war:

„Grundsätzlich ist in § 37 Abs. 1 LWaldG gesetzlich geregelt, dass jeder der den Wald betritt sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Verstöße gegen § 37 LWaldG sind Ordnungswidrigkeiten nach § 83 LWaldG und werden als solche durch die zuständige untere Forstbehörde bzw. die zuständigen Forstschutzbeauftragten (Revierleiter) geahndet (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 LWaldG i. V. mit §§ 78 und 79 LWaldG).“⁶

3

http://dimb.de/images/stories/pdf/anlagen/Hessen2012/HEWaldG_Anlage_1_zur_Offiziellen_Stellungnahme.pdf

⁴ <http://dimb.de/aktivitaeten/online-bibliothek>

⁵ alle aus Drucksache 11/5773, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5385 - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

⁶ Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Antrag der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD „Mountainbiken attraktiver machen - mehr Rechte für Natursportler, Drucksache 14/5786

Das ist aber nicht alles. Wenn etwas passiert, dann gibt es auch ohne 2-Meter-Regel klare gesetzliche Grundlagen für die rechtliche Bewertung, insbesondere für die Klärung der Schuldfrage. Auch im Wald gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, ebenso wie auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Auch im Wald gilt auf allen Wegen, egal ob breit oder schmal, das allgemeine Rücksichtnahmegebot, ganz abgesehen davon, dass dieses zusätzlich auch im Landeswaldgesetz BW gesetzlich verankert ist. Auch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte hat über Jahrzehnte hinweg einfach und klar handhabere Verhaltensregeln speziell auch für den Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern und Radfahrern auf gemeinsam genutzten Wegen entwickelt⁷. Last but not least treten nicht zuletzt auch wir mit den DIMB TrailRules⁸ für ein von Rücksichtnahme geprägtes Miteinander ein.

Aber in Baden-Württemberg will man es sich leicht machen und beschreitet dazu seit 18 Jahren einen rechtsstaatlich nicht haltbaren Weg. Damit man den ganz wenigen Radfahrern oder Mountainbikern, die sich rücksichtslos verhalten, ihr Fehlverhalten nicht nachweisen muss, verbietet man stattdessen unterschiedslos und undifferenziert einfach das Befahren von Wegen und beruft sich auf Befürchtungen, statt auf belegbare Tatsachen. So wird der allergrößte Teil der Radfahrer und Mountainbiker, die sich rücksichtsvoll verhalten, nicht nur in seinen Rechten eingeschränkt, sondern auch diskriminiert und diskreditiert. An dieser Feststellung hat sich bis heute nichts geändert. Während z. B. Thürigen die dortige 2-Meter-Regel sang und klanglos beerdigte⁹, hält man in Baden-Württemberg trotzig daran fest, obwohl man die Notwendigkeit nicht nur im Jahr 1995

*"Bisher sei der Landwirtschaftsminister der von ihm {Abg. der Grünen} im Plenum ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen, zu belegen, daß die bisherige Regelung für das Radfahren im Wald plausibel gewesen sei. Ihn interessiere die Zahl der schriftlichen Verwarnungen bzw. der Bußgeldahndungen. Auch wolle er erfahren, ob die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen ausreiche. Daß im Begegnungsverkehr zwischen Radfahrern und Fußgängern vor allem in Ballungsräumen und an bestimmten touristischen Schwerpunkten Konflikte aufträten, sei absurd. Dafür bedürfe es nicht der Aufnahme einer für das ganze Land geltenden Regelung für Wege unter 2 m Breite in das Gesetz."*¹⁰

7

http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Anmerkung_zum_Urteil_des_LG_Lubeck_vom_24.06.2011_-_Az._6_O_49710.pdf

⁸ <http://dimb.de/aktivitaeten/open-trails/trail-rules>

⁹ http://www.dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Geschichte_der_2-Meter-Regel_in_Thringen.pdf

¹⁰ aus Drucksache 11/5773, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5385 - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

sondern auch bis heute nicht nachweisen kann:

„Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ist keine Dunkelziffer von Radlern bekannt, welche die Zwei-Meter-Regelung zu ihrer sportlichen, körperlichen und geistigen Erbauung missachten. Eine Beurteilung der Dunkelziffer möglicherweise dramatischer Konflikte, die sich dadurch ergeben haben, ist daher nicht möglich. Ebenso liegen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum keine Zahlen dazu vor, wie sich die gesetzlich vorgeschriebene Mindestwegebreite von zwei Metern auf das Radfahren in Wald und Flur seit ihrer Einführung im Bezug auf Unfälle, Streitfälle und Ähnliches ausgewirkt hat, da Statistiken hierzu weder zentral noch dezentral geführt werden.“ (Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Antrag der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD „Mountainbiken attraktiver machen - mehr Rechte für Natursportler, Drucksache 14/5786)

Und da die Argumente für die 2-Meter-Regel schon 1995 nicht reichten, schürte man zusätzlich auch noch Sorgen und Ängste:

*"Der Landwirtschaftsminister entgegnet, er halte die Ersetzung des Worts „Wegen“ durch „Wanderwegen“ für bedenklich, denn Wanderwege seien in der Regel besonders ausgewiesen. **Auf nicht als Wanderwegen ausgewiesenen Wegen könnten sich bei einer Neuregelung wie der begehrten Kinder und Mountainbiker begegnen. Die bisherige Regelung habe sich bewährt. Es bestehe kein Anlaß, diese zu ändern. Der Abgeordnete der Grünen entgegnet, es sei absurd, das Mißtrauen zu haben, dass Mountainbiker keine Rücksicht auf Kinder nähmen. Der Minister weist darauf hin, es gebe kurvenreiche Waldwege, auf denen die Übersicht nicht gewährleistet sei.**"¹¹*

Hier wird suggeriert, man müsste insbesondere Kinder vor Mountainbikern schützen. Der Abgeordnete der Grünen, der damalige Landtagsabgeordnete und heutige Bürgermeister von Gäufelden, Johannes Buchter, hat das schon damals als absurd zurück gewiesen. Nichtsdestotrotz sehen wir selbst heute noch in vielfältiger Art und Weise solche Diffamierungen und Diskreditierungen, aber im Gegensatz zu früher lassen wir das heute nicht mehr unkommentiert stehen.

Ein weiteres Highlight, wenn auch im negativen Sinne, findet sich in folgendem Zitat:

"Es waren die Fahrradfahrer selbst - nicht alle und sicherlich nicht der größte Teil, sondern nur eine kleine, aber um so aggressivere Minderheit -, die durch ihr

¹¹ aus Drucksache 11/5773, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ländlichen Raum und Landwirtschaft zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5385 - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Verhalten dazu beigetragen haben, dass wir heute zu gesetzlichen Regelungen, was das Fahrradfahren im Wald anbelangt, kommen müssen."¹²

Diese Aussage steht im krassen Gegensatz zu den elementarsten rechtsstaatlichen Grundlagen des Grundgesetzes. Eine kleine Minderheit wird zum Anlass genommen, den größten Teil aller Radfahrer mit Verboten und Einschränkungen zu belasten und zu diskriminieren. Statt diejenigen zu verfolgen und zu bestrafen, die sich rücksichtslos verhalten, machte man es sich einfach und schränkte lieber alle Radfahrer und Mountainbiker. Wir sind darauf, sowie auf weitere verfassungsrechtliche Aspekte in unserer Streitschrift „Wegbreitenregelungen im Lichte des Grundgesetzes“¹³ eingegangen.

2. Die heutigen Regierungsfractionen im Landtag

1995 waren nicht alle für die Einführung der 2-Meter-Regel, wie folgendes Zitat zeigt:

*"Einige Bemerkungen zur Beschränkung des Radfahrens auf mindestens 2m breiten Wegen. **Wir sind trotzdem mit der ganzen Regelung nicht zufrieden und sind in der Zukunft weiterhin offen für Änderungen.**"*¹⁴

Und die SPD setzte sich als Oppositionspartei mehrfach, wenn auch ohne Erfolg, für eine Abschaffung der 2-Meter-Regel ein:

"Das baden-württembergische Waldgesetz verbietet bislang das Radfahren auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 2 Meter Breite. Prewo hält diese Vorschrift für nicht mehr zeitgemäß: "Der ständig wachsenden Bedeutung des Mountainbikens im Freizeitsport und im Tourismus wird sie nicht gerecht. ... Es ist deshalb höchste Zeit, dass beschränkende Maßnahmen auf das absolut notwendige Maß verringert werden", so Prewo." schrieb sie in einer Pressemitteilung vom 02.04.2007¹⁵ und im Jahr 2010 wurde sie erneut aktiv, stellte den Antrag,

"bis 31. Juli 2010 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der Radlern Rechtssicherheit unterhalb der Zwei-Meter-Wegeregelung verschafft."

und begründete ihn wie folgt:

¹² Abg Hauk (CDU), Zweite Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes - Drucksache 11/5385, am 24.05.1995

¹³ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Wegbreitenregelungen_im_Lichte_des_Grundgesetz.pdf

¹⁴ Abg. Dr. Caroli, SPD, Zweite Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes - Drucksache 11/5385, am 24.05.1995

¹⁵ <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/neuigkeiten/news.php?id=1790>

"... Nun ist jedoch im baden-württembergischen Waldgesetz das Radfahren auf Wegen unter zwei Meter Breite nicht gestattet. Diese Regelungen basierten auf der Annahme, dass sich damit eventuelle auftretende Konfliktfälle ausschließen oder gar Unfälle zwischen anderen Waldnutzern und Mountainbikern vermeiden ließen. Ob dies den Tatsachen entspricht ist aber mehr als zweifelhaft. **Daher sollte die Zwei-Meter-Regelung dringend überdacht werden.** ..."16

Nehmen wir die SPD mit ihren Äußerungen beim Wort und schauen wir uns an, was die Grünen 1995 zur 2-Meter-Regel zu sagen hatten:

„Die Regierung will ja das Radfahren im Wald auf Wegen unter 2 m Breite generell verbieten. Ich sage Ihnen, Herr Minister Weiser, jetzt schon voraus, dass Sie bei dieser Tour einen Speichenbruch erleiden werden - ganz einfach deswegen, weil erstens Baden-Württemberg das einzige Land im Bundesgebiet ist, das eine solche Regelung vorsieht, und weil Sie zweitens eine solche Regelung vorsehen, ohne den wissenschaftlich gesicherten Beweis angetreten zu haben, dass Radler für größere Umweltschäden sorgen oder auch nur eine größere Wildstörung hervorrufen als Wanderer. Drittens ist - das ist schon mehrfach angesprochen worden - die Wegbreite eine unbestimmte Größe. Die Radfahrer müssten also immer ihren Zollstock mitnehmen, um zu sehen, ob sie noch auf einem Weg über 2 m Breite oder schon auf einem unter 2 m Breite sind. Das ist praktisch nicht umsetzbar. Es ist auch zu bemerken: In den Städten gibt es jede Menge Radwege unter 2 m Breite, auf denen sich wesentlich mehr Fußgänger befinden. Dort passiert praktisch nichts. Dort soll es unproblematisch sein, aber im Wald wird es zum großen Problem hochstilisiert. Ich sage darauf nur: Da wurde wieder einmal Klientelpflege betrieben.“17

Aber wir teilen diese klare Kritik von SPD und Grünen. Es reicht aber nicht, in der Opposition den Unsinn der Regierung zu kritisieren, sondern man muss nach einem Regierungswechsel dann auch aktiv werden. Hier sind Gründe und SPD gefordert, ihren Worten endlich auch Taten folgen zu lassen.

3. Fazit und Forderungen

Die 2-Meter-Regel in Baden-Württemberg ist das Ergebnis von Vorurteilen und vorgeschobenen Begründungen. Nach der Abschaffung der 2-Meter-Regel in Thüringen ist Baden-Württemberg bundesweit das letzte Negativbeispiel dafür, wie man eine ganze gesellschaftliche Gruppe - Radfahrer und Mountainbiker - diskreditiert und diskriminiert.

¹⁶ Antrag der Abg. Hans-Martin Haller u. a. SPD „Mountainbiken attraktiver machen - mehr Rechte für Natursportler, Drucksache 14/5786

¹⁷ Abg. Buchter (Grüne) am 24. Mai 1995 in der Zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes - Drucksache 11/5385

Bayern verzichtet dagegen seit mittlerweile fast 13 Jahren ausdrücklich auf gesetzliche oder durch Verwaltungsvorschriften erlassene feste Wegbreitenregelungen

„Im Sinn der in dieser Vereinbarung angestrebten Deregulierung wird daher davon abgesehen, in Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Breite oder Beschaffenheit für die Eignung der Wege festzuschreiben.“¹⁸

und das mit großem Erfolg:

„Dieser Abschnitt hat sich seit seiner Einführung 1973 bewährt und war Vorbild für zahlreiche Naturschutzgesetze anderer Länder. Die Regelungen befrieden auf der einen Seite Konflikte zwischen Erholungsuchenden untereinander sowie auch im Verhältnis zu Grundeigentümern und gewährleisten auf der anderen Seite einen pfleglichen Umgang mit der Natur.“¹⁹

Auch viele alle anderen Bundesländerländer und nicht zuletzt Hessen zeigen ebenfalls, dass es auch ohne eine 2-Meter-Regel geht. Seitens der DIMB haben wir 2012/2013 nicht nur gegen die Einführung eines restriktiven und diskriminierenden Waldgesetzes in Hessen gekämpft, sondern uns mit Erfolg auch für die Ausgestaltung eines modernen und bürgerfreundlichen Betretungsrechts für ganz Hessen engagiert, das als im besten demokratischen Sinne von allen gesellschaftlichen Gruppen und ihren Verbänden getragen wird.

Für Baden-Württemberg fordern wir jetzt nicht nur „**Weg mit der 2-Meter-Regel**“, sondern ein reformiertes Waldbetretungsrecht, das auf eine diskriminierungsfreie Anerkennung der Bedürfnisse aller Waldbesucher, auf gegenseitige Rücksichtnahme und auf ein Miteinander auf allen Waldwegen setzt.

Wir fordern daher die Übernahme der in Hessen gefundenen und von allen betroffenen Institutionen, Organisationen und Verbänden getragenen gesetzlichen Lösung, wie sie § 15 des Hessischen Waldgesetzes vom 27.06.2013²⁰ formuliert ist:

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.

(2) Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird. Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

¹⁸ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/Vereinbarung_Mountainbiking_Bayern.pdf

¹⁹ Begründung zu Art. 26, Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 06.10.2010, Drucksache 16/5872

²⁰ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/GVBI_I-2013458.pdf

(3) Radfahren, Reiten und Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrstuhl angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

(4) Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens 2 Metern aufweisen.

Wir bieten nicht nur der Politik in Baden-Württemberg, sondern allen interessierten Institutionen, Organisationen und Verbänden an, dem Beispiel in Hessen folgend, auch in Baden-Württemberg ergänzend zu einem modernen und bürgerfreundlichen Waldgesetz ebenfalls eine Vereinbarung Wald und Sport²¹ abzuschließen.

Die DIMB - Aufgaben und Tätigkeiten

Die DIMB als gemeinnütziger Verein ist die bundesweit führende Interessenvertretung der deutschen Mountainbiker. Zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben gehört unter anderem die Förderung der Öffnung aller Wege (einschließlich Pfade) **unter Berücksichtigung der Natur- und Sozialverträglichkeit**. Die DIMB verfolgt ihre satzungsgemäßen Ziele durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Instanzen, mit allen politischen und behördlichen Ebenen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Forstverwaltung, des Sports, den Naturschutzverbänden sowie den Interessenvertretungen des Sports, der Grundeigentümer und der übrigen Nutzergruppen von Wald und Landschaft.

Die DIMB fördert seit über 20 Jahren das Verständnis für eine umwelt- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikesports durch umfassende Aktivitäten:

- ◆ Aufklärung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bund und Ländern (u. a. Sammlung Betretungsrecht, Veröffentlichung von Stellungnahmen, Urteilsanmerkungen, etc.)
- ◆ Erarbeitung von freiwilligen Verhaltensregeln (u. a. DIMB Trail Rules) sowie Werbung für gegenseitige Rücksichtnahme (u. a. Fair on Trails)
- ◆ Europas umfangreichstes Aus- und Fortbildungsprogramm für qualifizierte MTB-Trailscouts, MTB-Guides (C-Trainer) sowie Kinder- und Jugendleiter als Multiplikatoren
- ◆ Preisgekrönte Förderung von Kinder- und Jugendprojekten (NatureRide - kids on bike)

²¹ http://dimb.de/images/stories/pdf/publikationen/vereinbarung_wald_und_sport.pdf

- ◆ Qualifizierte Beratung über legale Möglichkeiten zur Schaffung neuer Mountainbikestrecken für Downhiller, Freerider und Dirtbiker (Legalize Downhill & Freeride)
- ◆ Bau und Betrieb des Flowtrail Stromberg als Modellprojekt für ein attraktives umwelt- und sozialverträgliches Zusatzangebot für alle Mountainbiker
- ◆ Mitgliedschaft und Mitarbeit in internationalen und nationalen Verbänden, wie z. B. International Mountain Bike Association, Kuratorium Sport und Natur e.V. sowie Zusammenarbeit mit allen führenden Sport- und Umweltverbänden
- ◆ Aktive Mitarbeit an Modellprojekten wie z. B. Natura 2000 und Sport
- ◆ etc.

Die DIMB ist in den letzten Jahren von wenigen Hundert Mitgliedern auf mittlerweile über 60.000 Mitglieder angewachsen. Auch die Zahl der Mountainbiker, die die DIMB Trail Rules als freiwillige Selbstverpflichtung für ein umwelt- und sozialverträgliches Mountainbiken anerkennen und einhalten, wächst von Jahr zu Jahr. Das Engagement der DIMB wird aber nicht nur von Mountainbikern geschätzt und anerkannt. Die DIMB hat sich auch für viele Verbände und Umweltschutzorganisationen sowie für Politik und Verwaltung zu einem anerkannten und geschätzten Gesprächspartner entwickelt.

Mülheim an der Ruhr im August 2013

gez. Helmut Klawitter, ass. iur.

Rechtsreferent und Mitglied des Erweiterten Vorstands